



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03148/2017

Hamburg, den 10. Januar 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
09.10.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

131-027
01408 in der Gemarkung: Billbrook

Neubau eines Podestes mit Palettenübergabestation und Anpassung der Fluchtwege in der Halle Unit 8

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di, Do
von 09.00 bis 15.00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Billbrook 5
mit den Festsetzungen: Industriegebiet
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

2	Grundriss Palettenübergabestation EG, M 1:100
3	Grundriss Palettenübergabestation 1. OG, M 1:100
6	Schnitt A-A Palettenübergabestation, M 1:100
7	Übersichtsplan Palettenübergabestation EG, M 1:1000
14	Grundriss EG Palettenübergabestation, M 1:200

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Zur Prüfung lagen weiterhin folgende Unterlagen vor:

Brandschutzkonzept:

Die in dem Brandschutzkonzept Nr. 15-0548.01.1 vom 28.08.2017 genannten Kompensationsmaßnahmen und Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb der Halle Unit 8 sind einzuhalten und umzusetzen, soweit in diesem Bescheid und in den Ergänzungsbescheiden nichts anderes festgelegt wird.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für den fehlenden 2. Rettungsweg von dem Podest ins Freie (§ 31 Abs. 1 HBauO)
 - 1.2. für das Überschreiten der zulässigen Rettungsweglänge von 35 m um ca. 40 m auf 75 m von dem Podest über die Halle in den notwendigen Treppenraum der Unit 8 (§ 33 Abs. 2 HBauO)

Bedingung

Einbau einer geeigneten automatischen Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage in der Halle Unit 8.

- 1.3. für die Ausführung der tragenden Teile der notwendigen Treppe des Podestes in F 0 anstelle der geforderten F 30-A (§ 25 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

Einbau einer geeigneten automatischen Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage und Rauch- und Wärmeabzugsanlage in der Halle Unit 8.

- 1.4. für die Ausführung der tragenden und aussteifenden Stützen des Podestes in F 0 anstelle der geforderten F 90-AB (§ 25 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

Einbau einer geeigneten automatischen Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage in der Halle Unit 8.

- 1.5. für die Ausführung der tragenden Decke des Podestes in F 0 anstelle der geforderten F 90-AB (§ 29 Abs. 1 HBauO)

Bedingung

Einbau einer geeigneten automatischen Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage in der Halle Unit 8.

- 1.6. für die Herstellung einer notwendigen Treppe ohne notwendigen Treppenraum für die Erschließung des Podestes in der Unit 8 (§ 33 Abs. 1 HBauO).

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 2.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

3. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 - 3.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
 - Alarmierungsanlage
 - Brandmeldeanlage
 - Rauchabzugsanlage
 - selbsttätige Feuerlöschanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Brandschutz - Rettungswege

4. Die Lagerfläche auf dem Einbau der Unit 8 darf nicht genutzt werden, da die Unit 7 und Unit 8 nicht von demselben Nutzer genutzt werden (Bedingung unter Ziffer 1.1. des Änderungsbescheides Nr. 1 vom 20.06.2017 (M/BP/00167/2016)).

HINWEISE

5. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

6. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
7. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Transparenz in HH

Transparenz in HH

###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude